

Merkblatt

NRW.Mikrodarlehen

1. Förderzwecke und -ziele

Wesentliches Ziel der Wirtschaftspolitik der Landesregierung Nordrhein-Westfalen ist die Unterstützung von Gründungen, die zur Existenzsicherung sowie zur Schaffung und Erhaltung dauerhafter Arbeitsplätze vor allem in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)* beitragen.

Mit dem NRW.Mikrodarlehen bietet die NRW.BANK für die Gründung sowie die Weiterentwicklung von in der Regel Unternehmen bis zu 5 Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit Finanzierungen zu günstigen Konditionen an. Mit der Vergabe der Darlehen sollen insbesondere:

- Gründungs- beziehungsweise Erweiterungs-/Wachstumsvorhaben von Menschen mit Migrationshintergrund und
- die wirtschaftliche Selbstständigkeit von bislang bei Gründungsvorhaben unterrepräsentierte Gruppen (z.B. Frauen)

gefördert und unterstützt werden.

2. Antragsberechtigte

Natürliche Personen, Gesellschaften Bürgerlichen Rechts (GbR) sowie Unternehmergesellschaften (UG haftungsbeschränkt),

- a) die eine selbstständige Tätigkeit als gewerbliches Unternehmen oder als freiberufliche Tätigkeit aufnehmen wollen,
- b) die ein gewerbliches Unternehmen betreiben oder eine freiberufliche Tätigkeit ausüben.

Voraussetzung ist deren fachliche und kaufmännische Qualifikation für das Gründungs- beziehungsweise Erweiterungs-/Wachstumsvorhaben. Der Sitz des Unternehmens muss in Nordrhein-Westfalen liegen beziehungsweise gegründet werden. Wird der Antrag für eine Unternehmergesellschaft (UG) gestellt, so haften alle Gesellschafter gesamtschuldnerisch mit.

Unternehmen, die in Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 352/1 vom 24. Dezember 2013 (De-minimis-Verordnung) aufgeführt sind, sind nicht förderfähig.

Die NRW.BANK schließt bestimmte Vorhaben generell von einer Finanzierung aus oder gibt einzuhaltende Bedingungen vor. Die verbindliche Anwendungsliste der Nachhaltigkeitsleitlinien ist unter www.nrwbank.de/anwendungsliste-nachhaltigkeit zu finden. Mehr Informationen zum Thema Nachhaltigkeit der NRW.BANK können unserer Internetseite entnommen werden.

* Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleiner und mittleren Unternehmen, ABl. EU L 124/36 vom 20. Mai 2003. Kleinunternehmen weisen demnach einen Jahresumsatz von max. 2 Mio. €, eine Bilanzsumme von max. 2 Mio. € und weniger als 10 Arbeitsplätze auf.

3. Förderfähige Verwendungszwecke

- Gründung eines Unternehmens gemäß Ziffer 2a).
- Erweiterungs-/Wachstumsvorhaben gemäß Ziffer 2b) innerhalb von fünf Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit.

Ausgeschlossen ist die Umschuldung bereits abgeschlossener Gründungs- oder Erweiterungs-/Wachstumsvorhaben.

Gefördert werden auch erneute Existenzgründungen nach Ziffer 2a). Bedingung hierfür ist, dass

- Verpflichtungen aus vorherigen Gründungen das aktuelle Gründungsvorhaben nicht belasten,
- die für die vorherigen Gründungen gewährten Darlehen ohne Schaden abgewickelt werden.

4. Fördervoraussetzungen

Voraussetzungen für die Förderung sind:

- bei Gründungen muss der Unternehmensstandort, bei Erweiterungs-/Wachstumsmaßnahmen der Investitionsort in Nordrhein-Westfalen liegen,
- eine Beratung vor Antragstellung in einem STARTER-CENTER NRW sowie dessen positives Votum,
- eine beratende Begleitung des Gründungsvorhabens, zum Beispiel durch einen SeniorCoach aus dem Netzwerk SeniorCoach NRW oder eine freiberufliche Beratung, für 2 Jahre ab Beginn der Darlehenslaufzeit,
- bei Erweiterungs-/Wachstumsvorhaben kann die NRW.BANK im Einzelfall eine Begleitberatung verlangen.

Das Vorhaben muss einen dauerhaften Erfolg erwarten lassen. Nebenerwerbsgründungen sollen innerhalb von drei Jahren zum Vollerwerb führen.

5. Umfang der Förderung

Finanzierungsanteil: Bis zu 100% des Finanzbedarfs.

Höchstbetrag: 50.000 €

Das NRW.Mikrodarlehen darf zweimal gewährt werden. Eine zweite Gewährung kann nur für Erweiterungs- und Wachstumsvorhaben erfolgen.

Zur Absicherung des Lebensunterhaltes ist für Gründungswillige aus der Arbeitslosigkeit heraus eine Kombination des NRW.Mikrodarlehens mit einem Gründungszuschuss oder einem Einstiegsgeld möglich. Handwerksmeister/-innen können das NRW.Mikrodarlehen mit der Meistergründungsprämie NRW kombinieren.

6. Darlehenskonditionen

Das Darlehen wird als Ratendarlehen ausgereicht.

Die Auszahlung erfolgt in einer Summe nach Beginn des Vorhabens.

Laufzeit:
Höchstens 10 Jahre.

Zinssatz:
Der Zinssatz ist fest für die gesamte Darlehenslaufzeit.

Der jeweils geltende Zinssatz ist im Internet unter www.nrwbank.de/konditionen abrufbar.

Tilgung:
Nach Ablauf des tilgungsfreien Zeitraums von 6 Monaten bestimmt der Darlehensvertrag die Höhe der monatlichen Tilgungsraten. Während des tilgungsfreien Zeitraumes sind lediglich die Zinsen auf den ausgezahlten Darlehensbetrag zu leisten.

Eine vorzeitige Rückzahlung des gesamten Darlehens oder in Teilbeträgen ist ohne Kosten jederzeit möglich.

7. EU-Beihilfebestimmungen

Die Gewährung von Darlehen aus diesem Programm erfolgt auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung (Verordnung [EU] Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 352/1 vom 24. Dezember 2013).

Nähere Informationen zu De-minimis-Beihilfen finden Sie auf der Produktseite im Internetauftritt der NRW.BANK unter De-minimis-Beihilfen – Kundeninformation.

8. Antrags-/Zusageverfahren

Die Antragsunterlagen werden dem/der Antragsteller/-in im Verlauf der Beratung durch das STARTERCENTER NRW ausgehändigt. Der/Die Antragsteller/-in füllt den Antrag und die Anlage vollständig aus und reicht diese beim STARTERCENTER NRW ein. Das STARTERCENTER NRW prüft die in den Antragsunterlagen enthaltenen Angaben zum Vorhaben auf Plausibilität und Erfolgsaussichten und erstellt auf Basis dieser Prüfung eine fachliche Stellungnahme. Diese leitet das STARTERCENTER NRW zusammen mit den Antragsunterlagen an die NRW.BANK weiter. Eine direkte Antragstellung bei der NRW.BANK ist nicht möglich.

Der Antrag muss **vor Beginn des Vorhabens** bei der NRW.BANK vorliegen. Unter Beginn des Vorhabens ist grundsätzlich das Eingehen der ersten finanziell bindenden Verpflichtung für das Vorhaben zur Gründung oder das Vorhaben zur Erweiterung/ Wachstum zu verstehen.

Die NRW.BANK prüft den Antrag auf Vollständigkeit und bestätigt dem/der Antragsteller/-in per Brief den Antragsingang.

Nach inhaltlicher Prüfung des Antrags anhand der vorgelegten Unterlagen übersendet die NRW.BANK, bei positiver Darlehensentscheidung, dem/der Antragsteller/-in den Darlehensvertrag.

Die Auszahlung erfolgt in einer Summe nach Beginn des Vorhabens.

Ein Rechtsanspruch auf ein Darlehen aus diesem Programm besteht nicht.

Weitere Informationen

NRW.BANK
Kavalleriestraße 22
40213 Düsseldorf

NRW.BANK
Friedrichstraße 1
48145 Münster

Service-Center:
E-Mail:
Internet:

+ 49 211 91741-4800
mikrodarlehen@nrwbank.de
www.nrwbank.de/mikrodarlehen

Gefördert durch:

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

